

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



Schweinegesundheits- Verordnung Zucht- und Mastschweine

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

www.bio-austria.at

Inhalt

Schweinegesundheits-Verordnung Zucht- und Mastschweine

- 3** Allgemeine Anforderungen an die Schweinehaltung
- 3** Tierärztliche Bestandesbetreuung
- 3** Betriebseigene Kontrollen und Hygienemaßnahmen
- 4** Zusätzliche Vorschriften für größere Betriebe
- 5** Fragen und Antworten

Checkliste – Mast- und Aufzuchtbetriebe, Zuchtbetriebe, Kombinierte Betriebe

Checkliste – Besondere Haltungsformen: Almschweine

Impressum

Beratungsblatt: Schweinegesundheits-VO Zucht- und Mastschweine

Autorin

Dr. Simone Schaumberger, BIO AUSTRIA

Gestaltung

René Andritsch, M. A.

Titelfoto

Bioernte Steiermark / Königshofer

Layout

Helga Brandl



Schweinegesundheits-Verordnung Zucht- und Mastschweine

Die Schweinegesundheits-Verordnung (SchweineG-VO) ist seit 1.1.2017 für alle Betriebe die Schweine halten rechtsgültig.

Allgemeine Anforderungen an die Schweinehaltung

Nachfolgende Vorgaben betreffen alle Betriebe die Schweine halten.

Stallgebäude

Der Stall und die dazugehörenden Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden. Sie müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können. Außerdem muss eine ordnungsgemäße Reinigung sowie Desinfektion und Schadnagerbekämpfung möglich sein. Im Stall oder in den Nebenräumen müssen sich ein Wasserabfluss sowie eine Einrichtung an der Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann, befinden.

Er ist so einzurichten, dass die Schweine nicht entweichen können. Die Ein- und Ausgänge müssen so gesichert werden können, dass ein unbefugtes Betreten oder Befahren nicht möglich ist. Zusätzlich ist der Stall mit einem Schild „Für Unbefugte betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ zu kennzeichnen. Betriebsfremde Personen dürfen den Stall oder den sonstigen Aufenthaltsort der Schweine nur mit Erlaubnis des Tierhalters betreten.

Ausläufe

Ausläufe müssen so eingezäunt sein, dass ein Entweichen bzw. Eindringen von Schweinen nicht möglich ist. Es darf zu keinem direkten Kontakt von Haus- und Wildschweinen kommen. Am Auslauf ist ein Schild „Wertvoller Schweinebestand – unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ anzubringen. Eine ordnungsgemäße Reinigung sowie Desinfektion muss möglich sein.



Foto: BIO AUSTRIA

Tierärztliche Bestandesbetreuung

Betriebe mit mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen, Zuchtbetriebe ab 5 Sauenplätzen/Eberplätzen, kombinierte Betriebe, die entweder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze oder mehr als 5 Sauenplätze/Eberplätze haben, müssen regelmäßig von einem Tierarzt kontrolliert werden. Die Teilnahme beim österreichischen Tiergesundheitsdienst erfüllt diese Anforderungen.

Der Bestandestierarzt ist unverzüglich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Dabei sind Name und Anschrift des Tierarztes, eine Zustimmungserklärung des Tierarztes sowie eine Erklärung, dass keine Untersagung der Behörde besteht, vorzulegen. Die Meldung des Tierarztes kann mit dem Einverständnis des Tierhalters auch über die TGD-Geschäftsstelle erfolgen.

Betriebe, die unter den oben genannten Betriebsgrößen liegen und Betriebe mit Almschweinen müssen keinen Bestandestierarzt bei der Behörde bekanntgeben. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass für die tierärztliche Betreuung des Bestandes gesorgt wird.

Betriebseigene Kontrollen und Hygienemaßnahmen

Der Betriebsleiter hat sämtliche Aus- und Einstaltungen zu kontrollieren und alle verwendeten Transportmittel aufzuzeichnen. Betriebseigene Fahrzeuge müssen nach jedem Transport gereinigt und erforderlichenfalls auch desinfiziert werden.

Alle Aufzeichnungen zu den verwendeten Transportmitteln sind ein Jahr lang aufzubewahren.

Treten gehäuft Todesfälle, Kümmerer, Erkrankungen mit Fieber über 40,5 °C auf oder ist eine antimikrobielle Behandlung zweimal erfolglos, dann ist unverzüglich ein Tierarzt bzw. der Bestandestierarzt hinzuzuziehen.

Zusätzliche Vorschriften für größere Betriebe

dazu zählen:

- Mast- und Aufzuchtbetriebe mit mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen
- Zuchtbetriebe ab 5 Sauenplätze/Eberplätze
- Kombinierte Betriebe mit entweder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen oder mehr als 5 Sauenplätzen/Eberplätzen

Bauliche und organisatorische Anforderungen

- Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten. In Stallnähe muss eine Möglichkeit zum Umziehen und zur getrennten Aufbewahrung von Schutz- und Straßenkleidung einschließlich des Schuhwerks vorhanden sein. Der Raum verfügt auch über ein Handwaschbecken mit Wasserabfluss und die Möglichkeit die Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren.
- Verendete Schweine sind bis zu ihrer Abholung ordnungsgemäß aufzubewahren. Dazu kann ein geschlossener Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung genutzt werden. Wichtig ist, dass diese Einrichtung nach jeder Entleerung gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert wird.
- Zum Verladen der Schweine müssen geeignete Vorrichtungen zur Verfügung stehen. Das können Aufstiegsrampen, Hebebühnen oder ähnliches sein.
- Mist- und Güllelager müssen eine Lagerkapazität von acht Wochen aufweisen.
- Futter und Einstreu sind wildschweinsicher zu lagern.
- Zuchtbetriebe müssen über einen ausreichend großen Isolierstall verfügen, in dem neu eingestellte Schweine für drei Wochen abgesondert gehalten werden können. Der Isolierstall ist ein gesondert zugänglicher Stall oder Aufstallung, die von den anderen Stallbereichen epidemiologisch und Lüftungstechnisch getrennt ist. Werden keine neuen Tiere in einen bestehenden Bestand eingegliedert, zum Beispiel auf Mastbetrieben, muss der Isolierstall zumindestens die Absonderung von erkrankten Einzeltieren ermöglichen.
- Der Betriebsleiter hat zusätzlich zu den Eintragungen in das Bestandesregister noch die täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Anzahl der Saugferkelverluste, die Aborte und die Totgeburten zu dokumentieren.

Reinigung und Desinfektion

- Nach jeder Ein- oder Ausstallung sind die betriebseigenen Fahrzeuge, die Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen. Werden Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gerätschaften von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt, so sind diese am abgehenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie am anderen Betrieb eingesetzt werden.

- Die Stallgebäude und deren Einrichtungen sind zwischen den Belegungen zu reinigen und in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren.
- Der Behälter bzw. die Einrichtung für die Aufbewahrung von verendeten Schweinen ist nach jeder Entleerung zu reinigen.
- Bio-taugliche Desinfektionsmittel sind im Betriebsmittelkatalog gelistet (www.infoxgen.at).
- Schädner können Krankheiten übertragen. Sie müssen bei verstärktem Auftreten jedoch mindestens einmal jährlich wirkungsvoll bekämpft werden.

Isolierung und Transport

- Zuchtschweine, die neu eingestellt werden, müssen mindestens drei Wochen lang abgesondert gehalten und beobachtet werden.
- Sind alle Tiere frei von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Krankheit hinweisen, können sie in den Bestand eingegliedert werden.
- Gerätschaften, die im Isolierstall verwendet werden, dürfen nicht in anderen Abteilen verwendet werden.
- Tiere dürfen nur in gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden.
- Bereits verladene Tiere dürfen nicht wieder in den Stall zurücklaufen können.

Tipp: Überprüfen Sie rechtzeitig, ob Sie bereits alle Anforderungen der SchweineG-VO auf Ihrem Betrieb erfüllen. Nutzen Sie dazu die nachstehende Checkliste.

Hinweis:

Link zur Seite des Bundesministeriums mit Schweine-G-VO Verordnung und Handbüchern zur Biosicherheit: Empfehlungen, Handbuch und Fotoreihe der Schweinegesundheitskommission.

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/sgk.html>

Fristen:

Für alle Mast- und Aufzuchtbetriebe ab 30 Mast- oder Aufzuchtplätze, Zuchtbetriebe ab 5 Sauenplätze/Eberplätze sowie kombinierte Betriebe mit entweder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen oder mehr als 5 Sauenplätzen/Eberplätzen gilt:

Eine Meldung über die tierärztliche Bestandsbetreuung ist unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (BH) durchzuführen.

ACHTUNG!

Bei Vorgaben für die die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, endet die Frist für alle Maßnahmen am 1.1.2025.

Fragen und Antworten

Ab wann entspricht der Auslauf den Anforderungen der SchweineG-VO?

Ein Auslauf muss so eingezäunt sein, dass die Schweine nicht entweichen können. Weiters darf es zu keinem direkten Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen kommen.

Ich habe fünf Zuchtschweine und 13 Mastschweine. Gilt die SchweineG-VO auch für meinen Betrieb?

Ja, die allgemeinen Anforderungen an die Schweinehaltung sind von allen Betrieben einzuhalten, die Schweine zu erwerbsmäßigen Zwecken halten. Alle zusätzlichen Vorschriften sind für Ihren Betrieb nicht relevant.

Muss ich mit weniger als 5 Zuchtschweinen oder weniger als 30 Mastschweinen einen Bestandestierarzt bei der zuständigen Behörde bekanntgeben?

Nein, es ist kein Bestandestierarzt bekanntzugeben. Sie müssen jedoch für die tierärztliche Betreuung Ihrer Tiere Sorge tragen.

Ich bin mit meinem Betrieb beim TGD. Muss ich zusätzlich einen Betreuungstierarzt bei der Bezirksbehörde angeben?

Die tierärztliche Betreuung kann im Rahmen eines TGD-Betreuungsvertrages erfolgen. Die Meldung bei der BH kann in diesen Fall durch die TGD-Geschäftsstelle erfolgen. Dazu braucht es allerdings Ihr Einverständnis.

Welche Anforderungen muss eine saisonale Weidehaltung erfüllen?

Durch die Novellierung der Verordnung wurde die saisonale Haltung im Freien mit geringeren Auflagen als für die Freilandhaltung gestrichen. Es gelten die Auflagen wie bei der Freilandhaltung.

Darf ich Almschweine nach der Almsaison noch am Betrieb fertigmästen?

Ja, in diesem Fall müssen die Almschweine so aufgestellt werden, dass die Übertragung von Epidemien auf andere Schweine am Betrieb ausgeschlossen wird. Zusätzlich ist der Amtstierarzt im Vorhinein davon in Kenntnis zu setzen.

Wir halten zwei Schweine für den Eigenbedarf. Müssen wir die Vorschriften der SchweineG-VO auch einhalten?

Nein, die SchweineG-VO ist nur für Betriebe, die Schweine für Erwerbszwecke halten, rechtsgültig.

Wie bewahre ich verendete Schweine bis zu ihrer Abholung ordnungsgemäß auf?

Die verendeten Schweine werden in einem geschlossenen Behälter oder einer sonstigen dazu geeigneten Einrichtung bis zu ihrer Abholung aufbewahrt. Sie müssen sicherstellen, dass Unbefugte keinen Zugriff haben und keine Schädner, Wild- oder Haustiere eindringen können. Die Behälter oder sonstigen Einrichtungen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie sind so aufzustellen, dass ihre Entleerung möglichst ohne Befahren möglicher Risikobereiche des Betriebes möglich ist.

Was muss ich beim Zukauf von neuen Schweinen beachten?

Wenn Sie Zuchtschweine zukaufen, dann müssen Sie diese drei Wochen lang in einem Isolierstall von den übrigen Schweinen am Betrieb absondern. Werden in dieser Zeit weitere Schweine eingestellt, so verlängert sich die Zeit, bis das zuletzt eingestellte Schwein drei Wochen abgesondert gehalten wurde.

Sie dürfen in dieser Zeit die Tiere nur aus dem Isolierstall verbringen, wenn

- alle Tiere frei von Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche sind
- zu diagnostischen Zwecken
- oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung



Foto: BIO AUSTRIA

Checkliste – Mast- und Aufzuchtbetriebe, Zuchtbetriebe, Kombinierte Betriebe

- Mast- und Aufzuchtbetriebe ab 30 Mast- oder Aufzuchtplätze
- Zuchtbetriebe ab 5 Sauenplätze/Eberplätze
- Kombinierte Betriebe mit entweder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen oder mehr als 5 Sauenplätzen/Eberplätzen

○ Bauliche Voraussetzungen und Betriebsorganisation

- Stallnahe Möglichkeit zum Umkleiden mit Handwaschbecken
- Wasseranschluss mit Abfluss
- Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und Schutzkleidung, einschließlich Schuhwerk.
- Stallnahe Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk
- Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter
- Geeignete Einrichtungen zum Verladen von Schweinen z.B. Verladerampen, mobile Aufstiegshilfen usw.
- Geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen
- Geeignete Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter, getöteter oder totgeborener Schweine
- Möglichkeit zur Lagerung von Mist, Jauche oder Gülle: Lagerkapazität für acht Wochen
- Ein der Betriebsgröße bzw. Betriebsorganisation entsprechender Isolierstall ist vorhanden und von den restlichen Stallungen getrennt.
- Auf Zuchtbetrieben/Kombinierten Betrieben: Platzbedarf für drei Wochen, wenn Tiere neu eingestellt werden
- Auf Mastbetrieben: Platzbedarf zur Absonderung erkrankter Tiere

○ Betriebsablauf

- Betriebsfremde Personen betreten den Stall nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung.
- Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung steht ausreichend zur Verfügung.
- Schutzkleidung und Gerätschaften, die im Isolierstall eingesetzt werden, dürfen nicht in anderen Abteilen verwendet werden. Das gilt nicht für Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion.
- Futter und Einstreu kann von Wildschweinen geschützt gelagert werden
- Zeitnahe Dokumentation von:
 - Zahl der täglichen Todesfälle
 - Ferkelverlusten je Wurf bei Saugferkeln
 - Aborten
 - Totgeburten

○ Reinigung und Desinfektion

- Nach jeder Ein- oder Ausstallung sind die eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen.
- Zwischen Ausstallung und Wiederbelegung werden der Stall und die vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt.
- Betriebseigene Fahrzeuge sind nach dem Transport vollständig zu reinigen. Fahrzeuge, die gemeinschaftlich genutzt werden, sind am abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie auf einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
- Im Anlassfall, jedoch mindestens einmal jährlich, ist eine wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchzuführen.
- Der Raum, der Behälter oder die sonstige Einrichtung von verendeten Schweinen sind nach jeder Entleerung umgehend zu reinigen.
- Einwegkleidung muss nach dem Gebrauch entsorgt werden bzw. Schutzkleidung muss regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden.
- Stall und eingesetzte Gerätschaften sind in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren.
- Im Anschluss einer Reinigung wird erforderlichenfalls eine Desinfektion durchgeführt

○ Isolierung und Transport

- Neu eingestellte Zuchtschweine können mindestens drei Wochen im Isolierstall gehalten werden.
- Erkrankte Mastschweine können vorübergehend vom übrigen Bestand abgesondert gehalten werden.
- Werden Schweine verbracht oder eingestellt, hat der Betriebsleiter oder der beteiligte Viehhändler bzw. Transporteur sicherzustellen, dass:
 - die Tiere mit einem gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeug transportiert werden
 - bei Sammeltransporten die Reinigung bzw. die Desinfektion vor der ersten Beladung erfolgt
 - bereits verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können

○ Zusätzliche Dokumentation für Zuchtbetriebe und kombinierte Betriebe

- Belegdatum
- Nachweis von verwendeten Eber oder Herkunft des Samens
- Umrauschen
- Aborte
- Wurfgröße (insgesamt geborene Ferkel je Wurf einschließlich totgeborener Ferkel)
- Lebendgeborene Ferkel je Wurf
- Aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen

Checkliste – Besondere Haltungsformen: Almschweine

Die saisonale Weidehaltung wurde aus der Verordnung gestrichen und die Almschweine Haltung wurde präzisiert. Durch die Bewilligung der/des Landeshauptfrau:männ kann die Haltung von Schweinen auf einer Alm mit Käseproduktion zur Verwertung der anfallenden Molke und umfriedeter Weide genehmigt werden.

- Nach der Genehmigung der Alm Schweine muss unverzüglich die Anzahl, sowie der Tag der Verbringung auf und von der Alm im VIS eingetragen werden.
- Der Bezirksverwaltungsbehörde muss kein Bestandestierarzt gemeldet werden. Der Tierhalter hat jedoch für die tierärztliche Betreuung des Bestandes Sorge zu tragen.
- Die Schweine sind nach der Alpung bzw. saisonalen Haltung direkt der Schlachtung zuzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, dürfen die Tiere bis zu ihrer Verbringung zum Schlachthof, epidemiologisch getrennt von anderen Schweinen des Betriebes aufgestellt werden. Wird diese Möglichkeit in Anspruch genommen, ist der Amtstierarzt im Vorhinein davon in Kenntnis zu setzen.

Tipp: Überprüfen Sie rechtzeitig, ob Sie bereits die Anforderungen der SchweineG-VO auf Ihrem Betrieb erfüllen. Nutzen Sie dazu die nachstehende Checkliste.

○ Bauliche Voraussetzungen und Betriebsorganisation

- Der Stall und die Nebenräume befinden sich in einem guten baulichen Zustand, d.h. Nach der Alm Haltung ist eine ordnungsgemäße Reinigung, Desinfektion sowie eine Schädnerbekämpfung möglich.
- Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert.
- Der Stall ist durch ein Schild „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ gekennzeichnet.
- Schweine dürfen nicht aus dem Stall entweichen können.
- Die Auslaufläche im Freiland muss so eingezäunt sein, dass die Tiere die Alm nicht verlassen können und unbefugtes Füttern oder Betreten hintangehalten wird.

Bei Fragen geben Ihnen die Bio-Berater:innen bei Ihrem BIO AUSTRIA Landesverband gerne Auskunft. Die Kontakte finden Sie unter: www.bio-austria.at/beraterinnen.